

Geschäftszeichen	Datum: 27.05.2020	Drucksache Nr. 01-BV 2020-080
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin 17.06.2020	Beratungsergebnis
---	-----------------------------	--------------------------

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wolgast zum 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i.V.m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik beschließt die Stadtvertretung Wolgast den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2017.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Wolgast zum 31. Dezember 2017 in der Zeit vom 06.11.2019 – 25.05.2020 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Bilanzsumme beträgt	111.193.791,20 EUR
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt	- 1.632.733,54 EUR
Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 EUR
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag aus von	805.308,69 EUR

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 waren in der allgemeinen Kapitalrücklage Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 12 KomDoppikEG M-V in Höhe von 103,97 EUR erforderlich.

Infolge der Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 19. Mai 2016 sind im Jahr 2017 gemäß § 63 Abs. 2 GemHVO-Doppik die angeschafften abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, (Anschaffung bis einschließlich 31.12.2016) deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, voll abgeschrieben und im Abgang gestellt worden. Durch den daraus entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 269.500,85 EUR, konnte gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. Nr. 20.5 VV die o.g. Summe aus der allgemeinen Kapitalrücklage zur Deckung entnommen werden. Zusammenhängende Erträge sind in die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 799,72 EUR eingestellt worden.

Des Weiteren wurde der zweckgebundenen Kapitalrücklage 1.368,96 EUR, aufgrund eines Entschädigungsfonds, zugeführt. Da der Jahresfehlbetrag im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, konnte gemäß § 18 (4) GemHVO-Doppik durch die Entnahme der investiv gebundenen Zuweisungen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage der Jahresfehlbetrag um weitere 1.365.401,37 EUR verbessert werden.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Figura, Denise** (Kämmerei), 27.05.2020
Tel.: 03836/ 251-151, eMail: Denise.Figura@wolgast.de

Anlagen:

- Jahresabschluss der Stadt Wolgast zum 31.12.2017 inkl. Anlagen
- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast